Verein Verträgliche Starkstromleitung Reusstal (VSLR)
5524 Niederwil

Einschreiben
Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
CH-3003 Bern

Niederwil, 24. August 2023
Aufsichtsbeschwerde im Zusammenhang mit dem Sachplan Übertragungsleitungen 611 (SÜL 611)

Sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

Verein «Verträgliche Starkstromleitung Reusstal»,
5524 Niederwil **Beschwerdeführer**

gegen

Bundesamt für Energie,
Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen **Beschwerdegegner**

reichen wir hiermit

AUFSICHTSBESCHWERDE

im Zusammenhang mit dem Sachplan Übertragungsleitungen 611 (SÜL 611) ein mit folgendem

ANTRAG:

Gegenüber dem Beschwerdegegner sei ein aufsichtsrechtliches Verfahren zu eröffnen und er sei anzuhalten, die im Sachplanverfahren begangenen Übertragungsfehler zu beheben und eine Neubeurteilung des Planungskorridors im SÜL 611 zu erwirken.

I. Ausgangslage

1 Mit Beschluss vom 31. August 2022 hat der Bundesrat im Sachplan Übertragungsleitungen 611 den Planungskorridor des Leitungszugs Niederwil-Obfelden festgesetzt (im Folgenden: SÜL 611). Inhaltlich geht es um den Ausbau bzw. den Ersatz der bestehenden 2x220-kV-Leitung zwischen dem Unterwerk Niederwil (AG) und dem Unterwerk Obfelden (ZH) durch eine 2x380-kV-Leitung. Nach einer Beurteilung der vorgelegten Korridorvarianten hat der Bundesrat einen Planungskorridor im Reusstal festgelegt. Die festgelegte Variante besteht aus einer Freileitung mit einer Teilverkabelung durch das Objekt Nr. 1305 «Reusslandschaft» des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (im Folgenden: Variante «Teilverkabelung BLN»). Der Entscheid des Bundesrats beruht auf der umfassenden Interessenabwägung und der Beurteilung aller vorgelegten Korridorvarianten.

BO:SÜL 611 Objektblatt gemäss Bundesratsbeschluss vom 31. August 2022 **Beilage A**

2 Nachforschungen des Vereins «Verträgliche Starkstromleitung Reusstal» (im Folgenden: VSLR) mittels Instrumenten des Öffentlichkeitsgesetzes (BGÖ) haben ergeben, dass die tatsächlichen Entscheidgrundlagen für die Beurteilung der Korridorvarianten im SÜL grob fehlerhaft waren. Konkret wurden die von der Begleitgruppe erarbeiteten Bewertungsschemas vom 19. März 2018 fehlerhaft in eine Zusammenfassung (Excel-Dokument) übertragen. Durch die Übertragungsfehler entstanden bei allen zur Beurteilung vorgelegten Varianten Verfälschungen der Bewertungsschemas. Namentlich in Bezug auf die im SÜL 611 letztlich festgelegte Korridorvariante «Teilverkabelung BLN» entstand eine grobe Verfälschung (fälschlicherweise 32 statt korrekt 20 Punkte).

3 Die fehlerhafte Zusammenfassung wurde im weiteren Sachplanverfahren verwendet, das zum Beschluss des Bundesrats vom 31. August 2022 führte.

4 Der VSLR hat das BFE im März 2023 nachdrücklich auf diesen Fehler aufmerksam gemacht. Das BFE weigert sich jedoch, den Fehler zu beheben und eine Neubeurteilung des SÜL 611 auf Grundlage der korrekten Bewertungsschemas anzustreben.

5 Das BFE bestreitet einerseits, dass es sich bei den Differenzen zwischen den Bewertungsschemas und deren Zusammenfassung im Excel-Dokument um einen Übertragungsfehler handelt. Das BFE argumentiert, dass in der Zusammenfassung eine Neubeurteilung gegenüber den Bewertungsschemas abgebildet sei, was die Differenzen erkläre. Zudem seien die Bewertungsschemas keine «direkte Grundlage» für den Beschluss vom 31. August 2022 gewesen. Eine Neubeurteilung oder sonstige Massnahmen des BFE seien daher nicht angezeigt.

6 Wie zu zeigen sein wird, erscheinen die Vorbringen des BFE angesichts der Aktenlage als nicht nachvollziehbar und unglaubwürdig. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass es bei der Übertragung der Werte aus den einzelnen Bewertungsschemas in das zusammenfassende Excel-Dokument zu Übertragungsfehlern gekommen ist.

II. Formelles

7 Mit der Aufsichtsanzeige können nahezu sämtliche Handlungen und Unterlassungen einer Verwaltungsinstanz gerügt werden (BGE 136 II 457 E. 3; STEFAN VOGEL, VwVG-Komm.,

Art. 71 N 17.). Als Rechtsbehelf vermittelt die Aufsichtsbeschwerde grundsätzlich keinen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf ein Verfahren bzw. einen Entscheid (BGE 133 II 468 E. 2 [Pra 2008 Nr. 88]; 123 II 402 E. 1b). Die Durchführung eines Aufsichtsverfahrens ist praxisgemäss jedoch angezeigt, wenn

- erstens die Beschwerde gegen eine untergeordnete Behörde gerichtet ist;
- zweitens Tatsachen gerügt werden, die – träfen sie zu – von der Aufsichtsbehörde kraft ihrer Aufsichtskompetenz im öffentlichen Interesse beseitigt werden müssten;
- und drittens kein ordentliches oder ausserordentliches Rechtsmittel mehr zur Verfügung steht (BVGer A-2833/2020 vom 19. April 2021 E. 4.2).

8 Die den Bundesämtern übergeordneten Aufsichtsinstanzen sind die entsprechenden Departemente (Art. 2 Abs. 2 RVOG). Die Zulässigkeit der Aufsichtsbeschwerde an das UVEK ergibt sich demnach direkt aus dessen Aufsichtsaufgabe als hierarchisch übergeordnete Verwaltungsbehörde über das BFE als die ihr untergeordnete Verwaltungsbehörde.

9 Trifft der geltend gemachte Übertragungsfehler zu, beruht der Beschluss des Bundesrats vom 31. August 2022 jedenfalls teilweise auf offensichtlich unzutreffenden Bewertungen der Korridorvarianten. Der Beschluss beruht somit auf einem groben Verfahrensfehler des BFE, den das Amt von Amtes wegen zu beheben hat (Willkürverbot, Art. 9 BV). Ein möglichst rasches Tätigwerden des BFE ist im Übrigen auch aus prozessökonomischen Gründen angezeigt: Weitere Verfahrensschritte (insb. das folgende Plangenehmigungsverfahren), die auf dem willkürlichen Sachplan beruhen, werden sich früher oder später als unnütz erweisen. Es liegt daher im öffentlichen Interesse, bereits jetzt von Amtes wegen auf den Bundesratsbeschluss vom 31. August 2022 zurückzukommen, damit möglichst rasch auf der Basis der korrekten Bewertungsschemata eine Neubeurteilung vorgenommen werden kann (dazu unten Rz. 20 ff.). Das BFE hat in der bisherigen Kommunikation mit dem VSLR denn auch nie bestritten, dass es eine Neubewertung erwirken könnte. Das Amt lehnt eine Neubewertung vielmehr aus – unzutreffenden (dazu unten Rz. 16 ff.) – materiellen Gründen ab (dazu unten Rz. 15 f.)

10 Ordentliche oder ausserordentliche Rechtsmittel stehen dem Beschwerdeführer gegen den Beschluss des Bundesrats nicht offen (Art. 189 Abs. 4 BV).

11 Weitere formelle Anforderungen an die Einreichung einer Aufsichtsanzeige wie insbesondere Form und Fristvorschriften bestehen nicht (STEFAN VOGEL, VwVG-Komm., Art. 71 N 23).

III. Materielles

A. Sachverhalt

12 Die Begleitgruppe des SÜL 611 trat am 19. März 2018 zusammen, um die zu diesem Zeitpunkt noch verbleibenden Korridorvarianten für den SÜL 611 zu bewerten. Die konkreten Bewertungsschemas der Varianten sowie die Zusammenfassung derselben in einem Excel-Dokument bilden die Beilagen zum Sitzungsprotokoll. Vorliegend besonders relevant sind folgende Dokumente:

– Excel-Dokument «SÜL-611_Bewertungsschema_Tabelle für Bewertung Raum, Technik, Umwelt und Kosten, 21. Juni 2018» (Zusammenfassung der Bewertungsschematas der einzelnen Varianten)

– PDF-Dokument «SÜL-611_Bewertungsschema Bewertung TK BLN, 21. Juni 2018» (Bewertungsschema der Variante «Teilverkabelung BLN»)

BO:Protokoll vom 19. März 2018 **Beilage B**

BO:Excel-Dokument SÜL-611_Bewertungsschema_Tabelle für Bewertung Raum, Technik, Umwelt und Kosten, 21. Juni 2018 **Beilage C**

BO:Bewertung Teilverkabelung BLN **Beilage D**

13 Zwischen dem PDF-Dokument des Bewertungsschemas der Variante «Teilverkabelung BLN» und den in der Excel-Zusammenfassung eingetragenen Bewertungen bestehen folgende Differenzen:

– Kriterium: Erhöhung der n-1 Sicherheit

– Bewertungsschema: 1 Punkt

– Zusammenfassung: 2 Punkte

– Kriterium: Nichtverfügbarkeit

– Bewertungsschema: 0 Punkte

– Zusammenfassung: 1 Punkt

– Kriterium: Energieverluste

– Bewertungsschema: -1 Punkt

– Zusammenfassung: 1 Punkt

– Kriterium: Ökobilanzierung

– Bewertungsschema: -1 Punkt

– Zusammenfassung: 0 Punkte

Diese Fehlübertragungen führen zu einer Differenz von +3 Punkten in der Excel-Zusammenfassung. Aufgrund der Gewichtung der Kriterien multipliziert sich diese Abweichung für die Gesamtbewertung auf 12 Punkte: Anhand des Bewertungsschemas müsste die Variante «Teilverkabelung BLN» im Endergebnis 20 Punkte erreichen. Anhand der falsch übertragenen Werte in der Zusammenfassung erreicht sie jedoch eine Punktzahl von 32. Sämtliche Differenzen zwischen den Bewertungsschemas und der Zusammenfassung sind in der Beilage E gelb markiert.

BO:SÜL-611_Analyse_Bewertungsschema_vslr **Beilage E**

14 Die fehlerhafte Zusammenfassung war in der Folge ein massgebliches Aktenstück bei der weiteren Verfahrensdurchführung. In der Sitzung vom 10. September 2018 legt sich die Begleitgruppe durch Mehrheitsbeschluss auf die Empfehlung der Variante «Teilverkabelung BLN» fest. Die Bedeutung der Bewertungsschemas zeigt sich im Sitzungsprotokoll unter Ziff. 4 deutlich: «Die kantonalen Vertreter nehmen zur Kenntnis, dass die vom Kanton klar

favorisierten Korridorvarianten der Vollverkabelung nicht zuletzt aufgrund des Bewertungsschemas wenig Realisierungschancen haben.»

BO:Protokoll vom 10. September 2018 **Beilage F**

15 Als der VSLR die Übertragungsfehler bemerkte, wandte er sich am 21. März 2023 an das BFE, um das Bundesamt darauf aufmerksam zu machen und eine rasche Neubeurteilung der Korridorvarianten im SÜL 611 gestützt auf die korrekten Bewertungen anzuregen (E-Mail von S. Bärtschi [VSLR] vom 21. März 2023, 21:28). Wesentlich ist im nachfolgenden E-Mail-Verkehr Folgendes:

– Das BFE stellte sich auf den Standpunkt, dass die unterschiedlichen Punktebewertungen darauf zurückzuführen seien, dass die Begleitgruppe die Bewertungen aufgrund gemeinsamer Diskussionen anpasste. Dies sei im iterativen Prozess der Begleitgruppenarbeit üblich. Es handle sich daher nicht um Übertragungs- oder Rechnungsfehler. Vielmehr zeige die zusammenfassende Exceltabelle die Bepunktung so, wie sie von der Begleitgruppe nach ihrer Diskussion bestimmt worden sei. Zudem seien «die Bewertung vom 19. März 2018 keine direkte Grundlage für den Beschluss des Bundesrats vom 31. August 2022» gewesen. Es lägen daher «keine Gründe für eine Neubeurteilung des SÜL 611 vor» (E-Mail von M. Jaggi [BFE] vom 11. Mai 2023, 10:29 Uhr).

– Auf weiteres Nachfragen des VSLR (E-Mail von S. Bärtschi [VSLR] vom 15. Mai 2023, 16:02) präzisierte das BFE seine Auffassung. Aus dem Protokoll zur Begleitgruppensitzung vom 19. März 2018 sei ersichtlich, dass die Grundlagen für die Bewertungen die von der Swissgrid erarbeiteten Unterlagen und Beschreibungen der Korridorvarianten waren. In einem ersten Schritt seien die zusätzlichen Argumente und Anmerkungen der Fachstellen je Variante in die Dokumente mit den individuellen Bewertungen aufgenommen worden. Anschliessend seien die Varianten gesamthaft bewertet und die Punkte in die Exceltabelle eingetragen worden. Die entsprechenden Bewertungen seien im Vergleich zu den Bewertungen mit den übrigen Varianten erfolgt. Dementsprechend sei im Protokoll festgehalten worden: «Die Bewertung der 5 Varianten gemäss Bewertungsschema des Bundes für Übertragungsleitungen ist in der Beilage 1 (EXCEL) zusammengefasst.» Es sei nachvollziehbar, dass das Protokoll in diesem Punkt für unbeteiligte Dritte schwer nachvollziehbar ist. Die Protokolle für die Begleitgruppe werden in erster Linie jedoch für die an der Sitzung anwesenden fachkundigen Personen verfasst. Mit Blick auf diesen Adressatenkreis erübrigten sich weitere Ausführungen zum entsprechenden Vorgang (E-Mail von M. Jaggi [BFE] vom 13. Juni 2023, 16:16 Uhr).

BO:E-Mail-Verkehr zwischen VSLR und BFE M **Beilage G**

16 Tatsächlich befasst sich das Protokoll der Sitzung vom 19. März 2018 unter Ziff. 2 explizit mit der Bewertung der Korridorvarianten. Unter diesem Punkt steht einerseits, dass allfällige besondere Bemerkungen oder Abweichungen bei der Bewertung der einzelnen Varianten in den Ziff. 2.1-2.5 festgehalten sind. In den Ziff. 2.1-2.5 wird ohne weitere Anmerkungen auf die entsprechenden Beilagen (Bewertungsschemas der Varianten) verwiesen. Andererseits wird erläutert: «Die Bewertung der 5 Varianten gemäss Bewertungsschema des Bundes für Übertragungsleitungen ist in der Beilage 1 (EXCEL) zusammengefasst.»

BO:Protokoll vom 19. März 2018 **Beilage B**

BO:Bewertung Teilverkabelung BLN **Beilage D**

BO:Bewertung Vollverkabelung Bünztal **Beilage H**

BO:Bewertung Vollverkabelung Reusstal **Beilage I**

BO:Bewertung Freileitung Reusstal **Beilage J**

BO:Bewertung Teilverkabelung Fi-Gö **Beilage K**

17 Diese Sachverhaltsdarstellung des BFE findet demnach keine Stütze in den Akten. Andere sachlich Gründe für die Differenzen zwischen der Bepunktung in den Bewertungsschemas und der Zusammenfassung sind nicht ersichtlich und werden vom BFE auch nicht behauptet. Als einzige Erklärung der Differenz bleibt somit ein Übertragungsfehler, wofür im Übrigen in den Akten auch Anhaltspunkte bestehen: Für einen Übertragungsfehler spricht, dass das Excel-Dokument im Protokoll der Sitzung vom 19. März 2018 explizit als Zusammenfassung der Bewertungen der 5 Varianten bezeichnet wird («[…] in der Beilage 1 (EXCEL) zusammengefasst.»). Dies kann – selbst von Sitzungsteilnehmern – praktisch nur so verstanden werden, dass die Bewertungsschemas inhaltlich unverändert übertragen werden.

BO:Protokoll vom 19. März 2018 **Beilage B**

18 Dabei ist hervorzuheben, dass bereits der Standpunkt des BFE, das Sitzungsprotokoll adressiere in erster Linie die Sitzungsteilnehmer und sei aus diesem Grund für unbeteiligte Dritte schwer nachvollziehbar (oben Rz. 15), nicht überzeugt. Denn: Träfe dies zu, würde damit die Aktenführungs- bzw. Protokollierungspflicht grob verletzt und das Öffentlichkeitsprinzip weitgehend ausgehebelt (dazu unten Rz. 27 ff.).

19 Für Übertragungsfehler spricht zudem, dass die Punkte-Differenzen gerade bei der Variante «Teilverkabelung BLN» ausnahmslos technische Aspekte betreffen. Diese «harten Faktoren» sind messbar bzw. berechenbar und ohne eine Änderung der wissenschaftlichen Erkenntnis nur begrenzt neu bewertbar. Das BFE vertritt diesbezüglich den Standpunkt, dass das grobe Raster der Bewertung von -2 bis +2 Punkten den Feinheiten der einzelnen Varianten oft nicht gerecht werde und dass nur eine grobe Bewertung erfolgen könne (E-Mail von M. Jaggi [BFE] vom 13. Juni 2023, 16:16 Uhr). Damit wird die Behauptung einer inhaltlichen Neubewertung indes nicht glaubwürdiger. Im Gegenteil: Es müssten tendenziell gewichtigere Gründe vorliegen, um eine ohnehin nur grobe Bewertung noch einmal zu ändern. Wie bereits erwähnt, gibt es im Sitzungsprotokoll vom 19. März 2018 dafür keinerlei Anhaltspunkte (oben Rz. 16).

BO:E-Mail-Verkehr zwischen VSLR und BFE M **Beilage G**

BO:Protokoll vom 19. März 2018 **Beilage B**

B. Rechtliche Einordnung

1. Grober Verfahrensfehler (Willkür)

20 Der Bundesrat stützt seinen Entscheid vom 31. August 2022, mit dem er die Variante «Teilverkabelung BLN» festsetzte, auf das «Ergebnis der umfassenden Interessenabwägung und der Beurteilung aller vorgelegten Korridorvarianten» (oben Rz. 1).

21 Gemäss BFE sei das Bewertungsschema vom 19. März 2018 nicht die «direkte Grundlage» für diesen Beschluss des Bundesrats. Das BFE schliesst hieraus, dass keine Gründe für eine Neubeurteilung des SÜL 611 vorliegen (oben Rz. 15 f.).

22 Diese Schlussfolgerung geht fehl. Verfahrensakten müssen nicht nur vollständig, sondern auch richtig bzw. inhaltlich korrekt sein (vgl. BGE 139 I 206 E. 3.4.1). Dass die – wie dargelegt fehlerhafte – Zusammenfassung im weiteren Verfahren verwendet wurde, wird vom BFE nicht bestritten. Wenn aber eine Behörde ein Verfahren gestützt auf inhaltlich offensichtlich unrichtiger Akten durchführt, verletzt dies das Willkürverbot (vgl. PATRICIA EGLI, SGK, Art. 9 BV N 53).

23 Mit Blick auf das Verfahrensergebnis ist zu betonen, dass die Variante «Teilverkabelung BLN» einzig aufgrund der fehlerhaften Daten in der Zusammenfassung der Bewertungsschemas überhaupt als ernstzunehmende Variante erscheinen konnte. In der fehlerhaften Zusammenfassung liegt sie nur 2 Punkte hinter der bestbewerteten Variante «Vollverkabelung Reusstal». Wären die Bewertungsschemas korrekt in die Zusammenfassung übertragen worden, so wäre ersichtlich gewesen, dass die Variante «Teilverkabelung BLN» tatsächlich 14 Punkte weniger erhalten hat als die Variante «Vollverkabelung Reusstal». In Prozent ausgedrückt: Die Variante «Teilverkabelung BLN» erreicht dank der Übertragungsfehler 94% der Bestbewertung; ohne Übertragungsfehler jedoch nur 55% der Höchstbewertung.

24 Es liegt auf der Hand, dass sich der Entscheid der Begleitgruppe über die zu empfehlende Variante und sodann auch der Beschluss des Bundesrats vom 31. August 2022 anders ausgespielt hätten, wenn eine fehlerfreie Zusammenfassung der Bewertungsschemas verwendet worden wäre. Dies wird besonders deutlich in der bereits zitierten Aussage im Sitzungsprotokoll vom 10. September 2018: «Die kantonalen Vertreter nehmen zur Kenntnis, dass die vom Kanton klar favorisierten Korridorvarianten der Vollverkabelung nicht zuletzt aufgrund des Bewertungsschemas wenig Realisierungschancen haben» (oben Rz. 14).

25 Dieser Mangel im Sachplanverfahren könnte im Übrigen auch einer späteren Plangenehmigung entgegenstehen und in den entsprechenden Rechtsmittelverfahren gerügt werden. Vom Bundesrat erlassene Sachpläne können im Beschwerdeverfahren betreffend den Plangenehmigungsentscheid vorfrageweise überprüft werden (BGE 139 II 499 E. 4.1). Es ist daher auch aus prozessökonomischen Gründen im öffentlichen Interesse, so rasch wie möglich auf den Bundesratsbeschluss vom 31. August 2022 zurückzukommen.

26 Zusammenfassend erweist sich der Übertragungsfehler bzw. die Verwendung der fehlerhaften Zusammenfassung im Verfahren ab dem 19. März 2018 als willkürlich. Dieser schwerwiegende Verfahrensmangel hatte wesentliche Auswirkungen auf das weitere Verfahren und damit auch auf den Bundesratsbeschluss vom 31. August 2022. Der Fehler ist von Amtes wegen zu beheben, damit auf der Basis der korrekten Bewertungsschemata eine (willkürfreie) Neubeurteilung der Korridorvarianten des SÜL 611 vorgenommen werden kann.

2. Eventualiter: Grobe Verletzung der Protokollierungspflicht

27 Wie dargelegt finden die Behauptungen des BFE zum Ablauf der Sitzung vom 19. März 2018 im entsprechenden Protokoll keine Stütze (oben Rz. 16 ff.).

28 Das BFE begründet dies damit, dass die Protokolle für die Begleitgruppe in erster Linie für die an der Sitzung anwesenden fachkundigen Personen verfasst werden. Mit Blick auf diesen

Adressatenkreis erübrige es sich weitere Ausführungen zum entsprechenden Vorgang zu machen (oben Rz. 15).

29 Damit verkennt das BFE den Zweck des Protokolls. Ein Protokoll muss die Behördentätigkeit bzw. die Verfahrensschritte insbesondere auch für Dritte und allfällige Beschwerde- oder Aufsichtsinstanzen nachvollziehbar machen (vgl. BGE 126 I 213 E. 2). Zwar gelten die verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien im Sachplanverfahren nicht unmittelbar. Allerdings laufen auch der Öffentlichkeitsgrundsatz und die entsprechenden Instrumente des BGÖ ins Leere, wenn die wesentlichen Entscheidungen und Vorkommnisse in einer Form festgehalten werden, die für Aussenstehende nicht nachvollziehbar ist. Mithin käme eine Protokollierungspraxis, wie sie das BFE behauptet, einer groben Verletzung der amtlichen Protokollierungs- und Aktenführungspflichten gleich und wäre – sollte sie zutreffen – von Amtes wegen zu beheben. Insbesondere wären die damaligen Teilnehmer der Besprechung zu befragen, um eine korrekte Protokollierung herzustellen.

IV. Fazit

30 Es ergibt sich, dass das BFE in der Vorbereitung des Beschlusses des Bundesrats vom 31. August 2022 über die Festsetzung des Planungskorridors des Leitungszugs Niederwil-Obfelden (SÜL 611) einen groben Verfahrensfehler begangen hat, indem es ab dem 19. März 2018 offensichtliche falsche, willkürliche Bewertungen der Korridorvarianten verwendet hat.

31 Dieser Mangel ist von Amtes wegen möglichst rasch zu korrigieren.

32 Die Wahl der aufsichtsrechtlichen Massnahmen steht im pflichtgemässen Ermessen der Aufsichtsbehörde. Nach Ansicht der Beschwerdeführer ist der Beschwerdegegner zumindest anzuweisen, alles Notwendige zu unternehmen, damit eine Neubeurteilung des SÜL 611 durchgeführt und damit eine Korridorvariante unter Berücksichtigung der korrekten Bewertungsschemata festgelegt werden kann.

Aus diesen Gründen bitten wir Sie, sehr geehrte Damen und Herren, um antragsgemässe Entscheidung.

Hochachtungsvoll

Stephan Bärtschi (Präsident VSLR)

- Im Doppel
- Beilagen erwähnt

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Generalsekretariat GS-UVEK
Rechtsdienst

CH-3003 Bern GS-UVEK; ard POST CH AG

A+

Verein Verträgliche Starkstromleitung Reusstal
VSLR
Stephan Bärtschi (Präsident)
Wolfetsmattweg 22
5524 Niederwil

Aktenzeichen: GS-UVEK-621.32-17/1
Bern, 2. Oktober 2023

Aufsichtsbeschwerde im Zusammenhang mit dem Sachplan Übertragungsleitung 611 (SÜL 611)

Sehr geehrter Herr Bärtsch

Beiliegend erhalten Sie die beim UVEK eingegangene Stellungnahme des Bundesamts für Energie (BFE) zu Ihrer oben erwähnten Aufsichtsbeschwerde.

Allfällige Bemerkungen sind bis am **31. Oktober 2023** einzureichen. Im Übrigen wird die Angelegenheit als spruchreif erachtet.

Freundliche Grüsse

Generalsekretariat GS-UVEK

Christoph Julmy
Leiter Rechtsdienst

Generalsekretariat GS-UVEK
Kochergasse 10, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 55 12, Fax +41 58 464 26 92
www.uvek.admin.ch

Kopie an (per Geschäftsverwaltungssystem UVEK):

- Bundesamt für Energie (BFE), 3003 Bern

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE
Elektrizitäts- und Wasserrecht

GS/UVEK
29. Sep. 2023
Nr.

3003 Bern
POST CH AG
BFE-351.1-8/25/26; kll

Per Kurier
Generalsekretariat GS-UVEK
Herr Christoph Julmy
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Ihr Zeichen: GS-UVEK-621.32-17/1
Ittigen, 28. September 2023

Aufsichtsanzeige im Zusammenhang mit dem Sachplan Übertragungsleitungen, Objektblatt 611 (SÜL 611)

Stellungnahme des Bundesamts für Energie (BFE)

Sehr geehrter Herr Julmy
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. August 2023 haben Sie uns die Aufsichtsanzeige bzw. -beschwerde des Vereins Verträgliche Starkstromleitung Reusstal (VSLR) gegen das Bundesamt für Energie (BFE) vom 28. August 2023 zugestellt. Dies verbunden mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bis am 2. Oktober 2023. Mit der heutigen Eingabe ist diese Frist gewahrt.

Aus formeller Sicht halten wir fest, dass die Frage, ob beim Entscheid über die Festsetzung eines Planungskorridors für die Höchstspannungsleitung Reusstal ein Berechnungsfehler vorlag und eine Neubeurteilung nötig sei, im Rahmen der Interpellation 23.3564 von Frau Nationalrätin Gabriela Suter (eingereicht am 4. Mai 2023) vom Bundesrat bereits beantwortet wurde. Der Bundesrat hielt in seiner Antwort vom 28. Juni 2023 fest, dass «sich der Vorwurf des Vereins Verträgliche Starkstromleitung Reusstal (VSLR) als unzutreffend» erweise und der Bundesrat «keinen Anlass» sehe, «auf seinen Entscheid zurückzukommen». Damit wurde der Gegenstand der vorliegend zu beurteilenden Aufsichtsbeschwerde des VSLR vom Bundesart, d.h. von der obersten Verwaltungsinstanz, bereits zur Kenntnis genommen und beantwortet. Die Aufsichtsbeschwerde erübrigt sich damit.

Weiter halten wir – ebenfalls aus formeller Sicht – fest, dass Sachpläne des Bundes gegenüber von privaten Dritten keine Bindungswirkung haben. Dies gilt auch für die Leitungsbauvorhaben, die im SÜL geplant werden. Privatpersonen können jedoch – wie der Beschwerdeführer dies unter N25 auf Seite 7 der Aufsichtsbeschwerde selber ausführt – allfällige Mängel des Sachplanverfahrens im nachfolgenden Plangenehmigungsverfahren rügen und gegen eine Plangenehmigung die entsprechenden Rechtsmittel erheben. Das rechtliche Gehör der Privatpersonen ist damit gewährleistet. Auch aus diesen Gründen erübrigt sich im vorliegenden Fall die Durchführung eines Aufsichtsverfahrens.

Bundesamt für Energie BFE
Olivier Klaus
3003 Bern
Standort: Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 462 56 47, Fax +41 58 463 25 00
Olivier.Klaus@bfe.admin.ch
http://www.bfe.admin.ch/

Aus materieller Sicht ist festzuhalten, dass der VSLR vom BFE im Rahmen seiner verschiedenen Anträge zur Akteneinsicht nach dem Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ; SR 152.3) umfassende Akteneinsicht erhielt, was der Beschwerdeführer mit seiner umfangreichen Eingabe bestätigte. Zudem erklärte das BFE dem Beschwerdeführer ausführlich, wie es im genannten Sachplanverfahren zur Beschlussfassung in der Begleitgruppe kam. Das BFE legte dar, dass das Protokoll der Sitzung vom 19. März 2023 zwar für unbeteiligte Dritte möglicherweise nicht eindeutig nachvollziehbar sei, für die beteiligten Mitglieder der Begleitgruppe jedoch kein Anlass zu Kritik gegeben habe. Für letztere war klar, dass die in der Excelliste (Beilage 1 zum Protokoll der der genannten Sitzung) eingetragen Punkte gemeinschaftlich abgestimmt waren. In diesem Zusammenhang weisen wird darauf hin, dass die Mitglieder der Begleitgruppe jeweils die Gelegenheit hatten, sich zu den Protokollen sowie zu den Beilagen zu äussern. Zum Protokoll der der Sitzung vom 19. März 2018 inkl. Beilagen gingen beim BFE keine Vorbehalte hinsichtlich der Bepunktungen ein. Es ist anzumerken, dass im gesamten Folgeprozess die Eintragung der Punkte in der Excelliste von keiner der in der Begleitgruppe vertretenen Fachstellen hinterfragt wurde. Es kann daher ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass kein «Übertragungsfehler» vorlag, wie dies vom VSLR geltend gemacht wurde.

Im Weiteren war die Bepunktung für die Entscheidfindung bzw. die Empfehlung der Begleitgruppe letztendlich nicht mehr als eine Hilfestellung für die anschliessenden Diskussionen zur Interessenabwägung. Wie wir in unseren Antworten an den VSLR mehrfach ausführten, haben die im Rahmen der Bewertung gemäss dem Bewertungsschema vergebenen Punkte nur eine eingeschränkte Bedeutung. Massgeblich für die Entscheidfindung sind vielmehr die gestützt auf die verschiedenen Kriterien geführten Diskussionen. Umfangreiche Diskussionen und eine gesamtheitliche Interessenabwägung haben stattgefunden, was die der Aufsichtsbeschwerde beigelegten Protokolle belegen. Wenn bei der Übertagung der Bepunktung tatsächlich solch gravierende Fehler gemacht worden wären, wie dies vom VSLR ins Feld geführt wurde, wäre dies in den anschliessenden fachlichen Diskussionen erkannt worden, denn die vom VSLR geforderte Vollverkabelung hätte sich auch argumentativ durchsetzen müssen. Dies war jedoch nicht der Fall. Alle entscheidrelevanten Argumente der Begleitgruppe sind in das Objektblatt und den erläuternden Bericht eingeflossen. Diese Dokumente waren sodann die Basis für den Bundesratsbeschluss vom 31. August 2022 über die Festsetzung des Planungskorridors im SÜL 611. Ergänzend verweisen wir an dieser Stelle auf unsere Ausführungen in den Antworten an den VSLR sowie auf die Antworten des Bundesrates zur vorgenannten Interpellation 23.3564.

Die Behauptung des VSLR, wonach die Entscheidgrundlage für den genannte Beschluss grob mangelhaft war, ist damit widerlegt und der Antrag auf Neubeurteilung des Planungskorridors ist unbegründet.

Das BFE **beantragt** dem GS-UVEK aus den vorgenannten Gründen, der Aufsichtsbeschwerde des VSLR vom 28. August 2023 keine weitere Folge zu geben.

Für die Beantwortung allfälliger Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Energie

Cédric Mooser
Leiter Elektrizitäts- und Wasserrecht

Olivier Klaus
Leiter Sachplan- und
Plangenehmigungsverfahren/Stv.
Elektrizitäts- und Wasserrecht

2-fach

Verein Verträgliche Starkstromleitung Reusstal (VSLR)
Stephan Bärtschi (Präsident)
Wolfetsmattweg 22
5524 Niederwil
stephan.baertschi.vslr@gmail.com

Einschreiben

Christoph Julmy
Generalsekretariat GS-UVEK
Kochergasse 10
3003 Bern

Niederwil, 23. Oktober 2023
Aufsichtsbeschwerde im Zusammenhang mit dem Sachplan Übertragungsleitungen 611 (SÜL 611)

Bemerkungen zur Stellungnahme des BFE vom 28. September 2023

Sehr geehrter Herr Julmy
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Oktober haben Sie mir die Stellungnahme des BFE zugestellt und bis zum 31. Oktober 2023 Frist gesetzt, allfällige Bemerkungen einzureichen. Gerne mache ich von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Interpellation Nr. 23.3564: Das BFE macht geltend, dass sich die Aufsichtsbeschwerde erübrige, weil der Bundesrat als oberste Verwaltungsinstanz die Interpellation Nr. 23.3564 von Frau Nationalrätin Gabriela Suter dahingehend beantwortet habe, dass «sich der Vorwurf des Vereins Verträgliche Starkstromleitung Reusstal (VSLR) als unzutreffend» erweise und der Bundesrat «keinen Anlass» sehe, «auf seinen Entscheid zurückzukommen».

Dazu ist folgendes anzumerken: Die Interpellation ist ein parlamentarisches Instrument, mit dem ein Ratsmitglied Auskunft über wichtige innen- und aussenpolitische Ereignisse und Angelegenheiten des Bundes verlangen kann. Die Aufsichtsbeschwerde ist ein Rechtsbehelf, mit dem staatliches Handeln bei der übergeordneten Behörde angezeigt und gerügt werden kann (vgl. Aufsichtsbeschwerde, Rz. 7 ff.).

Im vorliegenden Fall zeigt sich dieser grundlegend unterschiedliche Charakter der Interpellation und der Aufsichtsbeschwerde deutlich. Erst die Aufsichtsbeschwerde erlaubt eine kritische, substanzielle Auseinandersetzung mit den tatsächlichen und rechtlichen Aspekten der strittigen Vorkommnisse (Aufsichtsbeschwerde, Rz. 12 ff. und 20 ff.). Zudem wurden mit der vorliegenden Aufsichtsbeschwerde auch staatliche Handlungen gerügt, zu denen die Antwort des Bundesrats von vorherein nichts aussagt (vgl. insb. Rz. 18 und 27 ff. [eventualiter Verletzung der Protokollierungspflicht]). Die Antwort des Bundesrats zur

Interpellation Nr. 23.3564 steht der vorliegende Aufsichtsbeschwerde somit weder formell entgegen noch präjudiziert sie die inhaltliche Beurteilung der gerügten Tatsachen durch das UVEK.

Rügemöglichkeit im Plangenehmigungsverfahren: Das BFE macht geltend, dass der gerügte Sachplan des Bundes gegenüber privaten Dritten keine Bindungswirkung hat und Private allfällige Mängel erst im nachfolgenden Plangenehmigungsverfahren sowie allfälligen Rechtsmittelverfahren rügen können. Da das rechtliche Gehör der Privatpersonen damit gewährleistet sei, erübrige sich im vorliegenden Fall die Durchführung eines Aufsichtsverfahrens.

Dazu folgende Anmerkungen: Die Aufsichtsbeschwerde steht als Rechtsbehelf gerade dann zur Verfügung, wenn Privatpersonen keine ordentlichen oder ausserordentlichen Rechtsmittel ergreifen können. Aufsichtsbeschwerden sind praxisgemäss zu behandeln, wenn die gerügte Tatsache – träfe sie zu – im öffentlichen Interesse zu beseitigen ist (Aufsichtsbeschwerde, Rz. 7). Dies ist vorliegend der Fall. Das öffentliche Interesse ist – neben dem willkürfreien Staatshandeln – namentlich die Prozessökonomie. Folgt das UVEK der Auffassung des BFE und bleibt zum jetzigen Zeitpunkt untätig, besteht die Gefahr, dass sich alle kommenden Aufwendungen bis ins Plangenehmigungsverfahren als unnütz erweisen. Dies gerade weil Privatpersonen die Rechtswidrigkeit des Sachplans später im Rahmen der Plangenehmigung auch einer gerichtlichen Überprüfung zuführen können (Aufsichtsbeschwerde, Rz. 9 und 20 ff.).

In der vorliegenden Aufsichtsbeschwerde werden somit öffentliche Interessen geltend gemacht, die ein aufsichtsrechtliches Eingreifen des UVEK rechtfertigen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs wird hingegen nicht geltend gemacht (dazu differenziert Aufsichtsbeschwerde, Rz. 29).

Materielle Begründetheit der Aufsichtsbeschwerde: Inhaltlich wiederholt das BFE die Standpunkte, die im Wesentlichen bereits in der Aufsichtsbeschwerde dargelegt worden waren (Aufsichtsbeschwerde, Rz. 5, 15 und 21 ff.). Damit geht das BFE in keiner Weise auf die substanziierten Vorwürfe der Aufsichtsbeschwerde ein.

Ins Leere geht auch das neue Argument, dass ein Übertragungsfehler ausgeschlossen werden könne, weil beim BFE keine Vorbehalte zum Protokoll eingegangen und auch die Bepunktung der Excelliste im Folgenden nicht hinterfragt worden seien. Damit argumentiert das BFE in einem logischen Fehlschluss, dass kein Übertragungsfehler vorliegen könne, weil im Verfahren selbst kein Übertragungsfehler erkannt wurde.

Mit der Bedeutung des Bewertungsschemas für den Beschluss des Bundesrats vom 31. August 2022 hat sich die Aufsichtsbeschwerde substantiiert auseinandergesetzt (Aufsichtsbeschwerde, insb. Rz. 20 ff.). Die Stellungnahme enthält diesbezüglich keine neuen Tatsachenbehauptungen oder Argumente.

Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass die Behauptungen des BFE weiterhin unbelegt bleiben und uns wenig überzeugend erscheinen. Es finden sich in den Akten keine Anhaltspunkte für eine Neubewertung (Aufsichtsbeschwerde, Rz. 16 f.). Andererseits zeigt das BFE kein Interesse daran, die damaligen Teilnehmer der Besprechung in formeller Weise zu befragen, um – sollten die Behauptungen denn zutreffen – eine korrekte Protokollierung herzustellen (vgl. Aufsichtsbeschwerde. Rz. 29). Ich bin deshalb überzeugt, dass es im öffentlichen Interesse geboten ist, klare Verhältnis zum jetzigen Zeitpunkt herzustellen, um grössere Aufwände in der nahen Zukunft zu vermeiden.

Für die Berücksichtigung meiner Stellungnahme danke ich bestens.

Hochachtungsvoll

Stephan Bärtschi (Präsident VSLR)

– Im Doppel